



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.486/6-V/4/88

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	65 - G. E. 88
Datum:	29. NOV. 1988
Verteilt	29. NOV. 1988 <i>ferstle</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

A. Gersch-Horowitz
Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzentwurf.

21. November 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Handwritten signature
F.F.R.d.A.:

BUNDESKANZLERAMT
GZ 601.486/6-V/4/88

D i e n s t z e t t e l

An die
Sektion VII

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Sachbearbeiter
Stvan-Jagoda

Klappe
2740

Ihre GZ/vom
70.971/1-VII/10/88
vom 30. August 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 2 des Entwurfes:

Im Abs. 6 wird klargestellt, daß durch die - vom
Verwaltungsgerichtshof als Hoheitsakt qualifizierte
- Beauftragung kein Dienstverhältnis begründet wird. Die
Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist von diesen Organen
freiberuflich auszuüben. Da gemäß § 6 Abs. 2 des
Fleischuntersuchungsgesetzes auch Tierärzte zum
Fleischuntersuchungstierarzt bestellt werden können, die
bereits in einem Dienstverhältnis stehen (Amtstierärzte), wird
die Regelung wohl so zu verstehen sein, daß auch die
Amtstierärzte die Fleischuntersuchung freiberuflich ausüben und
gemäß Abs. 7 einen gesonderten Entgeltanspruch haben. Es
erscheint fraglich, ob eine solche Rechtsfolge tatsächlich
beabsichtigt ist.

- 2 -

Im Hinblick auf die freiberufliche Tätigkeit der Fleischuntersuchungsorgane sollte im Abs. 7 der Ausdruck "Entlohnung" durch den Ausdruck "Entgelt" ersetzt werden. Außerdem sollte in der Verordnungsermächtigung die Wendung "auf den damit verbundenen Zeitaufwand" näher präzisiert werden.

Zu Z 3 des Entwurfes:

In Z 3 der vorgesehenen Regelung sollte dem Art. 18 B-VG entsprechend die Wendung "in der Nähe der Gemeinde" stärker determiniert werden (z.B. durch kilometermäßige Angabe der Entfernung oder durch Beschränkung auf die benachbarten Gemeinden).

Zu Z 4 und Z 5 des Entwurfes:

Aus sprachlicher Sicht wird vorgeschlagen, anstelle des Wortes "zurückzunehmen" die Worte "zu widerrufen" zu verwenden. Da die Gründe für den Widerruf der Beauftragung eines Fleischuntersuchers und eines Fleischuntersuchungstierarztes ident sind, würde in Z 5 die Anordnung der sinngemäßen Anwendung des § 6 Abs. 3 genügen.

Zu Z 8 des Entwurfes:

Die Novellierungsanordnung sollte - ebenso wie die anderen Novellierungsanordnungen - im Indikativ formuliert werden.

Zu Z 11 des Entwurfes:

Im Hinblick auf die bestehenden Unklarheiten im Zusammenhang mit der Gebührenregelung des § 47f des Fleischuntersuchungsgesetzes sollte die gesetzliche Regelung im Rahmen der beabsichtigten Novelle so gestaltet werden, daß aus dem Gesetz eindeutig erkennbar ist, wer für die Einhebung der Gebühren und für die Entgeltzahlung an die Fleischuntersuchungsorgane zuständig ist und wie der Anspruch auf Entgeltzahlung durchsetzbar ist.

- 3 -

Im Abs. 1 erster Satz werden die Gemeinden mit der Einhebung der Gebühren gemäß Art. 119 B-VG beauftragt. Um etwaigen Unklarheiten vorzubeugen, sollte noch klargestellt werden, von welcher Gemeinde die Gebühren einzuheben sind.

Gemäß Abs. 1 zweiter Satz richtet sich der Entgeltanspruch der Fleischuntersuchungsorgane primär gegen den Bund (Landeshauptmann). Der Landeshauptmann kann jedoch anordnen, daß die Gemeinden aus den eingehobenen Gebühren vor deren Abfuhr an ihn die Fleischuntersuchungsorgane entlohnen; in diesem Fall richtet sich der Anspruch gegen die Gemeinde. Die Voraussetzungen, unter denen der Landeshauptmann eine solche Anordnung zu treffen hat, sollten jedoch näher präzisiert werden.

Weiters sollte klargestellt werden, daß die Anordnung - im Interesse einer stärkeren Publizität - durch Verordnung zu erfolgen hat. Durch die vorgesehene Regelung wird jedoch nicht die - gleichfalls aufgeworfene - Frage gelöst, ob die Entgeltansprüche der Fleischuntersuchungsorgane im ordentlichen Rechtsweg oder im Verwaltungsweg geltend zu machen sind. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 3. März 1987 G 134 bis 136/1986; VfSlg. 4174/1962; VfSlg. 4957/1965) ist eine Gemeinde bzw. eine Anstalt nur dann berechtigt, bei der Erhebung von Geldleistungen für die Benützung ihrer Einrichtungen hoheitlich vorzugehen, wenn das Gesetz die Befugnis zu einem solchen Vorgehen deutlich erkennbar einräumt. Wenn das Gesetz das nicht vorsieht, kann der Verwaltungsweg nicht beschritten werden. Diese im Hinblick auf Gemeinden bzw. Anstalten entwickelte Judikatur ist nach Ansicht des Verfassungsdienstes auch auf Fleischuntersuchungsorgane übertragbar, zumal diese - wenn auch als "in Pflicht genommene" - ihre Tätigkeit als "Private" (freiberuflich) ausüben (vgl. hinsichtlich des "beauftragten Tierarztes" im Bangseuchengesetz, Koja "Die Erfüllung hoheitlicher Verwaltungsaufgaben durch Private, FS Antoniolli, S. 457). Zur Klarstellung sollte aber im Gesetz ausdrücklich

- 4 -

festgelegt werden, daß die Entgeltansprüche der Fleischuntersuchungsorgane (deren Rechtsverhältnis ja auch in den Erläuterungen zu Art. I Z 2 als "ein nach bürgerlichem Recht zu beurteilender Honorarvertrag" bezeichnet wird), im Zivilrechtsweg geltend zu machen sind.

21. November 1988
HOLZINGER

F.d.R.d.A.
